

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Sa 2/14

4 Ca 816/13

(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 16.07.2014

Rechtsvorschriften: Art. 1, 2 GG; § 823 BGB

Leitsatz:

Eine Klage auf Entschädigung wegen rechtswidriger Videoüberwachung ist nur schlüssig, wenn der Kläger darlegt, wo die Videokameras installiert waren und wann und wie lange er sich im von den Videokameras erfassten Bereich aufgehalten hat.

Urteil:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Bamberg – Kammer Coburg – vom 26.11.2013, Az. 4 Ca 816/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten, soweit im Berufungsverfahren noch von Belang, um Schmerzensgeldansprüche des Klägers wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts aufgrund Videoüberwachung.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1986 als Arbeiter zu einem monatlichen Bruttoentgelt in Höhe von zuletzt 2.200,- € beschäftigt. Die Beklagte ist nicht Mitglied im Verband der

bayerischen Metall- und Elektroindustrie und damit nicht tarifgebunden. Sie betreibt 2 Werke, eines in C... und eines in U.... Der Kläger ist jedenfalls seit dem Jahre 2010 freigestellter Betriebsratsvorsitzender des bei der Beklagten bestehenden Betriebsrates. Der Betriebsrat ist für beide Werke zuständig, der Sitz der Beklagten und des Betriebsrates befinden sich in C.... In seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender war der Kläger jedoch auch im Werk U... etwa anlässlich von Betriebsratssitzungen, Personalgesprächen oder der Mitarbeiterbetreuung zugegen.

Im Jahr 2002 ließ die Beklagte im Werk U... eine Überwachungsanlage installieren, bestehend unter anderem aus Videokameras. Die Standorte der Kameras sowie die Dauer der Überwachung im einzelnen sind zwischen den Parteien streitig. Unstreitig ließ die Beklagte jedoch im Jahr 2002 jedenfalls einen Teil des Überwachungsequipments wieder abbauen. Eine im Rauchmelder versteckte Kamera innen im Gang bei der Stempeluhr („Flur mit Stempeluhr“) wurde am 12.12.2013 entfernt, wobei auch deren Funktionsfähigkeit und Nutzung streitig ist.

Auf Grund anonymer Hinweise an den Betriebsrat fanden bezüglich der Überwachung jedenfalls von Februar bis Mai 2012 zwischen dem Betriebsrat und der Geschäftsführung Gespräche statt. In diesen Gesprächen räumte die Geschäftsführung eine Überwachung im Werk U... im Jahr 2002 für die Dauer von 4 Wochen ein. Die Geschäftsführung gab in diesen Gesprächen an, dass die Überwachung notwendig gewesen sei, da es zu vermuteten Diebstählen und Sabotage im Werk U... gekommen sei. Der Betriebsrat leitete infolge der Gespräche beim Arbeitsgericht Bamberg – Kammer Coburg ein Beschlussverfahren ein (Aktenzeichen 3 BV 10/12). Dieses endete am 08.11.2012 durch einen Vergleich, wonach Einigkeit darin bestand, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats „nach § 80 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zu wahren und keine technischen Überwachungseinrichtungen einzuführen bzw. anzuwenden, wenn dieses Mitbestimmungsrecht nicht beachtet“ werde.

Mit seiner Klage vom 08.08.2013, beim Arbeitsgericht am 13.08.2013 eingegangen, begehrt der Kläger Schmerzensgeld für die aus seiner Sicht stattgefundene unzulässige Videoüberwachung. Die Höhe des Schmerzensgeldes stellte der Kläger in das Ermessen

des Gerichts, ging aber unter Bezugnahme auf ein Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 25.10.2010 – 7 Sa 1586/09 für den unverjährten Zeitraum der letzten drei Jahre von zumindest einem Bruttomonatsgehalt für jeden Monat der Überwachung aus, mithin von einem Betrag von 79.200,- €.

Wegen des Vortrags der Parteien in der 1. Instanz sowie der Antragstellung wird auf den Tatbestand des Ersturteils verwiesen (Blatt 70-73 der Akten).

Mit Endurteil vom 26.11.2013 wies das Arbeitsgericht die Klage ab. Die Klage sei bereits un schlüssig, da der Kläger trotz mehrfacher Hinweise des Gerichts nicht vorgetragen habe, welche Kameras wo, wann und wie lange in unzulässiger Weise Aufnahmen von ihm gefertigt hätten. Dies sei insbesondere deshalb erforderlich gewesen, da der Kläger nicht ständig im Werk U... beschäftigt, sondern nur in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender anlässlich von Betriebsratssitzungen, Personalgesprächen oder zur Mitarbeiterbetreuung zugegen gewesen sei. Auch hinsichtlich der Höhe des Schmerzensgeldes und damit für die Ausübung des Ermessens des Gerichts bei dessen Festlegung habe der Kläger nicht zu Art, Bedeutung und Tragweite (Tiefe und Nachhaltigkeit) des Eingriffs, ferner zum Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie dem Grad des Verschuldens vorgetragen.

Gegen das am 02.12.2013 dem damaligen Klägervorteiler zugestellte Endurteil legte der neue Klägervorteiler mit Berufungsschrift vom 02.01.2014, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tage, Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 03.03.2014, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tage, innerhalb der bis zu diesem Zeitpunkt verlängerten Berufungsbegründungsfrist.

Der Kläger hält das Ersturteil für falsch, soweit dem Kläger jegliche Entschädigungsansprüche abgesprochen worden seien. Es sei zwar richtig, dass der Kläger sich nicht ständig im Werk U... aufgehalten habe. Im Rahmen seiner Betriebsratstätigkeit sei er jedoch im Jahr 2010 an 23 Tagen, im Jahr 2011 an 35 Tagen und im Jahr 2012 an 20 Tagen im Werk U... gewesen. Darüber hinaus hätten Betriebsversammlungen am 19.09.2012 (13:30 Uhr bis 15:30 Uhr), am 14.05.2013 (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr) und am 02.10.2013

(14:00 Uhr bis 14:45 Uhr) in U... stattgefunden. Wegen der genauen Tagesangaben des Klägers wird auf Blatt 134 und 219 der Akten verwiesen.

Insgesamt seien im Jahre 2002 im Werk U... mindestens 9 Videokameras im Innen- und Außenbereich teils verdeckt, teils offen installiert gewesen. Im Innenbereich gelte dies für die Bereiche „Eingang Werker“, „Türe Spritzerei“, „Rolltor Wareneingang“ und „Türe Wareneingang“; im Außenbereich für die Bereiche „Eingang Verwaltung Flur Besucher“, „Eingang Küche“, „Tür Aufenthaltsraum“, „Flur mit Stempeluhr“ und „Eingang Büro Spritzerei“. Wegen weiterer Einzelheiten der behaupteten Standorte der im Jahre 2002 aufgebauten Videokameras wird auf die vom Kläger übergebene nicht maßstabsgetreue Skizze auf Blatt 153 der Akten verwiesen. Die Kamera „Türe Spritzerei“, die den Raucherbereich bzw. die Türe zum Raucherbereich überwacht habe, sei nach Beschwerden der Belegschaft im Jahr 2002 abgebaut worden.

Im Jahre 2012 seien dem Betriebsrat durch anonyme Briefe Kopien von Rechnungen einer Fa. B... bezüglich der Überwachung aus dem Jahre 2002 zugeleitet worden (Bl. 160 – 163 der Akten). Insgesamt gäbe es Rechnungen über 58.922,20 € der Fa. B..., Inhaber R... Ba..., und der Fa. R... Ba.... Die Beklagte habe im Rahmen der folgenden Gespräche versichert, dass die Anlagen im Jahre 2002 nach sechs Monaten abgebaut worden seien und sich im Vergleich vom 08.11.2012 zur Wahrung der diesbezüglichen Mitbestimmungsrechte verpflichtet.

Im Gegensatz hierzu seien noch am 08.02.2013 Kameras in den Bereichen „Eingang Küche“ (auch benannt als Eingangsbereich Verwaltung Flur innen) und „Eingang Werker“ wahrgenommen worden, desgleichen am 12.02.2013 im Bereich „Flur mit Stempeluhr“. Ebenso seien an diesem Tag in einem Schaltschrank unter Strom stehende Teile einer Überwachungsanlage entdeckt worden. Diese in verschiedenen Räumen entdeckten Installationen seien sodann abgebaut und entsorgt worden.

Es stehe daher fest, dass im Jahre 2002 verschiedene Kameras innen und außen ohne Beteiligung des Betriebsrats und ohne dies kenntlich zu machen von der Beklagten eingebaut worden seien und im Februar 2013 verschiedene heimlich und unsichtbar zum

Beispiel in und an Rauchmeldern angebrachte Kameras im Innen- und Außenbereich ausgebaut und entsorgt worden seien. Es komme nicht darauf an, ob die Kameras die gesamte Zeit in Betrieb gewesen seien. Die Überwachungsanlage sei noch funktionsfähig gewesen.

Wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch die Videoüberwachung stünde dem Kläger jedenfalls seit dem Jahre 2010 für jeden Tag seiner Anwesenheit im Werk U... ein Betrag von 100,- € zu, insgesamt also 8.100,- €.

Der Kläger stellt daher in der Berufungsinstanz folgenden Antrag:

Das Urteil des Arbeitsgerichts Bamberg – Kammer Coburg – 4 Ca 816/13 wird abgeändert und die Beklagte verurteilt, eine Entschädigungszahlung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aber 8.100,- € nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das Ersturteil. Die Berufung sei schon nicht zulässig, da sich die Berufungsbegründung mit den selbstständig tragenden Urteilsgründen des Arbeitsgerichts nicht hinreichend auseinandersetze.

Die Klage sei nach wie vor un schlüssig. Die pauschalen Ausführungen, der Kläger habe sich im streitgegenständlichen Zeitraum ab 2010 an 81 Tagen in U... aufgehalten, genügen nicht, um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers darzutun, und würden im Einzelnen auch bestritten. Die neuen Ausführungen des Klägers seien auch als verspätet zurückzuweisen, da das Erstgericht in den Auflagenbeschlüssen vom 16.09.2013 sowie in den gerichtlichen Hinweisen vom 26.11.2013 bereits auf die fehlende Schlüssigkeit hingewiesen habe und der Kläger keine weitergehende Stellungnahme abgegeben oder eine weitere Schriftsatzfrist beantragt habe. Der klägerische Vortrag lasse

sich damit beschreiben, dass er vermute, dass in den Jahren 2010-2013 eine Videoüberwachung stattgefunden habe, ohne jedoch Einzelheiten darzustellen oder beweisen zu können. Die Ausführungen des Klägers unterlägen auch einem Beweisverwertungsverbot, soweit darin Informationen verwendet würden, die der Kläger als Betriebsratsvorsitzender erhalten habe.

Die Beklagte könne die vom Kläger vorgetragene Besuchsdaten auch nicht nachvollziehen. Es würden keinerlei Gründe angegeben, weshalb der Kläger an den von ihm genannten Tagen in U... gewesen sein sollte. Es werde daher bestritten, dass der Kläger an diesen Tagen in U... gewesen sei. Zu keinem Zeitpunkt im Zeitraum 2008 bis Februar 2013 seien Mitarbeiter bei der Beklagten mit Kameras sowie mittels Video- als auch Tonaufnahmen überwacht worden. Es gebe für diesen Zeitraum keinerlei Ton- oder Videoaufnahmen mit der Klägerseite noch mit sonstigen Mitarbeitern. In den Jahren 2010-2013 habe auch keine Überwachung der Mitarbeiter mittels Kameras im Werk U... stattgefunden. Unrichtig sei, dass es Kameras im Essensraum, im Mittelgang, im Aufenthaltsraum, im Bereich Instandhaltung, im Flur Eingang für Besucher, im Umkleideraum oder im Speiseraum gegeben habe. Es werde bestritten, dass sich an der Tür des Produktionsbereiches neben der auf der Skizze genannten Zahl 19 („Türe Spritzerei“) und dem Versand (gemeint ist wohl „Rolltor Wareneingang“) eine Kamera befunden habe. Ebenso habe sich an der grün markierten Stelle neben der Zahl 20 (gemeint ist wohl „Türe Wareneingang“) keine Kamera befunden. Entsprechende Schaltkästen im Elektroraum seien nicht installiert gewesen. Eine Rechnung der Firma B... über 18.148,20 € für die Installation der Videoüberwachung habe es nicht gegeben. Die Rechnung sei gefälscht. Die Rechnungen der Sicherheitsfirma Ba... betrafen Elektrogeräte, die jedoch bereits im Jahr 2002/2003 ausgebaut worden seien. Im Zeitraum 2010-2013 habe es weder eine offene noch eine verdeckte Videoüberwachung im Außenbereich gegeben, weder an der Eingangstür zur Spritzerei/Werkzeugbau noch vor der Tür, die von Mitarbeitern zum Betreten des Betriebes genutzt werde („Eingang Werker“).

Hintergrund der Videoüberwachung im Jahr 2002 sei ein sehr wichtiges Kundenprojekt (Projekt E...) bei der Beklagten gewesen. Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung und Lieferverzögerungen hätten damals Vertragsstrafen gedroht. Gegebenenfalls hätten auch die Kundenbeziehungen oder letztendlich auch die Beklagte gefährdet werden können. Gera-

de in dieser kritischen Phase sei es zu Sabotageaktionen und Diebstählen im Betrieb U... gekommen. Produktionsmaschinen seien wissentlich manipuliert und verändert worden, so dass die Gefahr bestanden habe, dass die Beklagte aufgrund eingegangener strenger Lieferverpflichtungen nicht mehr in der Lage gewesen wäre, dieses Projekt durchzuführen. Aus Sicht der Beklagten habe es damals keine andere Möglichkeit gegeben, den Täter zu ermitteln, als durch Überwachung dieser Anlagen. Nachdem der oder die Täter nicht hätten festgestellt werden können, sei für einen kurzen vorübergehenden Zeitraum eine Videoüberwachung eingerichtet worden mit dem Ziel zu klären, wer für diese Sabotageaktionen verantwortlich gewesen sei. Nachdem im Jahr 2002 rund 4 Wochen lang diese Überwachung stattgefunden habe, der Täter jedoch nicht habe gefasst werden können und die Sabotageaktionen aufgehört hätten, sei die Videoüberwachung eingestellt und die Anlage abgebaut worden. Hinzu seien zum damaligen Zeitpunkt erhebliche Diebstähle im Betrieb U... gekommen. So sei unter anderem ein Drucker, eine Digitalkamera, Scanner sowie Industriestaubsauger gestohlen worden. Letztendlich hätten die Täter jedoch nicht ermittelt werden können. Nähere Einzelheiten ließen sich heutzutage nicht mehr ermitteln, da die Beklagte hierzu keine weiteren Informationen mehr habe.

Mit Nichtwissen müsse bestritten werden, dass der Betriebsrat im Jahr 2012 mit Schreiben vom 28.02.2012 Kenntnis davon erhalten habe, dass im Werk U... großflächig unerlaubte Videoaufzeichnungen gemacht würden. Unrichtig sei, dass es Ziel einer Observation gewesen sei, primär Mitarbeiter zu überwachen und deren Verhalten zu kontrollieren. Es sei damals (bis 2003) einzig und allein das Ziel gewesen, Sabotagemaßnahmen aufgrund eines konkreten Verdachts zu verhindern.

Der Betriebsrat sei zu Recht aufgrund des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht Bamberg – Kammer Coburg – 3 BV 10/12 davon ausgegangen, dass keine weiteren Observationsmaßnahmen gegenüber den Mitarbeitern erfolgten. Dies sei zum damaligen Zeitpunkt auch gegenüber dem Kläger und Betriebsratsvorsitzenden sowie dem stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden mitgeteilt worden. Auch im Rahmen einer Betriebsversammlung sei mitgeteilt worden, dass eine Videoüberwachung nicht stattfinde.

Bestritten werde, dass der von Herrn Ch... aufgebohrte Schaltschrank, der angeblich zur Überwachungsanlage gehört habe, noch voll funktionsfähig gewesen sei. Der Mitarbeiter W... als Spezialist und derjenige, der die Anlage näher gekannt habe, habe schriftlich bestätigt, dass die Anlage nicht mehr funktionsfähig gewesen sei.

Bestritten werde auch, dass eine Minikamera aus dem Bewegungsmelder im Gang bei der Stempeluhr („Flur mit Stempeluhr“) herausgehangen habe. Da die Geschäftsführung keine Kenntnis von noch vorhandenen Kameras gehabt habe, sei vom Geschäftsführer nach einem Gespräch mit dem Betriebsratsvorsitzenden sofort veranlasst worden, dass sämtliche Kameras abgebaut und zerstört wurden. Dies sei am 12.02.2013 geschehen. Schon mangels Kenntnis des aktuellen Geschäftsführers seien jedoch keine Ton- und Videoaufnahmen gemacht worden.

Unrichtig sei auch, dass die Bewegungsmelder und die Kameras noch im Betrieb gewesen seien. Eine entsprechende Videoüberwachung sei im genannten Zeitraum 2010-2013 nicht durchgeführt worden.

Der Kläger habe auch keine detaillierten Ausführungen zu den Schadensumständen gemacht noch zu sonstigen Umständen, aus denen das Gericht eine Schadensschätzung ableiten könnte. Zudem müsse vorrangig geprüft werden, ob eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts nicht durch anderweitige Maßnahmen beseitigt werden könnte.

Der Kläger entgegnet, dass in dem am 13.02.2013 aufgebohrten Schaltschrank nicht nur diverse Platinen unter Spannung gestanden hätten, sondern auch ein Modem, mithilfe dessen eine Datenübertragung nicht nur innerhalb des Betriebes, sondern auch außerhalb, d.h. bis zum Hauptsitz der Beklagten nach C... habe erfolgen können.

Wegen der weiteren im Berufungsverfahren vor und in der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2014 gemachten Ausführungen der Parteien wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 03.03.2014 (Blatt 133-164 der Akten), vom 10.03.2014 (Blatt 170 der Akten), vom 05.05.2014 (Blatt 218-220 der Akten) und vom 06.05.2014 (Blatt 221-223 der Akten) sowie auf den Schriftsatz der Beklagten vom 11.04.2014 (Blatt 198-217 der Akten) und auf

das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2014 (Blatt 224-226 der Akten) verwiesen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung und ohne Antrag oder Gewährung einer Schriftsatzfrist erreichten das Gericht ein Schriftsatz des Klägers vom 04.06.2014 (Blatt 227-230 der Akten) sowie ein Schriftsatz der Beklagten vom 07.07.2014 (Blatt 249-267 der Akten).

Entscheidungsgründe:

A.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, 2 b ArbGG, und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO. Die Berufung befasst sich in ausreichender Weise mit den beiden selbstständig tragenden Gründen des Ersturteils. Der Kläger benennt nunmehr die einzelnen Tage, an denen er sich im Betrieb U... aufgehalten haben will. Dadurch wird sein Sachvortrag sowohl hinsichtlich der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts als auch hinsichtlich der ins Ermessen des Gerichts gestellten Höhe der möglichen Entschädigung konkreter.

B.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat auch in der Berufungsinstanz nicht ausreichend vorgetragen, dass er durch die behauptete Videoüberwachung ab dem Jahre 2010 in seinem Persönlichkeitsrecht so schwer verletzt wurde, dass die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet wäre. Die Benennung der Tage, an denen sich der Kläger im Betrieb in U... aufgehalten haben will, ist hierfür nicht ausreichend. Darauf wies

das Berufungsgericht den Kläger in der mündlichen Verhandlung hin, ohne dass der Kläger eine entsprechende Schriftsatzfrist beantragt hätte.

Das Arbeitsgericht hat mit ausführlicher und überzeugender Begründung die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht folgt den Erwägungen des Erstgerichts in vollem Umfang. Insoweit wird auf eine bloß wiederholende Darstellung im Hinblick auf § 69 Abs. 2 ArbGG verzichtet. Die Berufungsangriffe führen nicht zu einer Änderung des Ersturteils. Im Hinblick auf die Berufungsangriffe bleibt lediglich noch folgendes auszuführen:

I. Der Kläger macht im vorliegenden Verfahren ausschließlich Ansprüche auf Entschädigung wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts geltend. Anspruchsgrundlage ist in einem solchen Fall § 823 BGB iVm Art. 1 und 2 GG (BGH 05.10.2004 - VI ZR 255/03; LAG Hamm 11.07.2013 – 11 Sa 312/13).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat seine Grundlage in der Gewährung der persönlichen Integrität des Menschen durch Art. 2 Abs. 1 GG. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt insbesondere auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Grundsätzlich entscheidet der Einzelne selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten (ErfK-Schmidt, 14. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 36, 45). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist im Privatrechtsverkehr und damit auch im Arbeitsverhältnis zu beachten (BAG 27.03.2003 – 2 AZR 51/02; 21.06.2012 – 2 AZR 153/11; LAG Hamm a.a.O.). Bei rechtswidriger Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann der Betroffene eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden beanspruchen, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise – etwa Genugtuung durch Unterlassen, Gegendarstellung oder Widerruf – befriedigend ausgeglichen werden kann. Bei der Bemessung der Geldentschädigung sind die Gesichtspunkte der Genugtuung des Opfers, der Präventionsgedanke und die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung Bemessungsfaktoren (LAG Hamm a.a.O, Rn 61 juris) mit weiteren Nachweisen. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen unter II. 1 a des Ersturteils verwiesen.

II. Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung der Arbeitnehmer, so sie denn stattgefunden haben sollte, wäre für den hier streitgegenständlichen Zeitraum 2010-2013 am Maßstab des § 32 BDSG zu messen.

1. Der Kläger kann einen Entschädigungsanspruch nicht mit einem Verstoß gegen Mitbestimmungsrechte begründen.

Dass die Installation und Durchführung der Videoüberwachung im Betrieb nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG mitbestimmungspflichtig ist, ist zwischen den Parteien unstrittig. Ein Verstoß gegen dieses Mitbestimmungsrecht führt zwar zur Unzulässigkeit der Videoüberwachung, jedoch für sich genommen nicht zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Arbeitnehmer und damit nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Denn unzulässige Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer können auch nicht durch das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats legitimiert werden (Fitting, BetrVG, 27. Aufl. 2014 § 87 BetrVG, Rn 253; Matthes in Münchener Handbuch zum Arbeitsrechts, 3. Aufl. 2009, § 248, Rn 48).

2. § 32 BDSG ist im vorliegenden Fall als Prüfungsmaßstab heranzuziehen, da diese Norm am 01.09.2009 als maßgebliche Norm des Arbeitnehmerdatenschutzes in Kraft getreten ist und der allgemeineren Regelung des § 28 BDSG vorgeht.

Nach § 32 Abs. 2 BDSG ist der Abs. 1 des § 32 BDSG auch dann anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden. § 32 Abs. 1 BDSG enthält zwei Erlaubnistatbestände für die Datenerhebung und ihre Verarbeitung und Nutzung im Arbeitsverhältnis. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses

ses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG personenbezogene Daten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis Straftaten begangen hat. Nach der Gesetzesbegründung sollte die Regelung des § 32 BDSG die bislang von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze des Datenschutzes im Beschäftigungsverhältnis nicht ändern, sondern lediglich zusammenfassen. § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG orientiert sich im Wortlaut an § 100 Abs. 3 Satz 1 TKG und inhaltlich an den Anforderungen, die das Bundesarbeitsgericht ua. in seinem Urteil vom 27. März 2003 - 2 AZR 51/02 zur verdeckten Überwachung von Beschäftigten aufgestellt hat (vgl. BT-Drucks. 16/13657, S. 21). Dementsprechend setzt § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG voraus, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zur „Aufdeckung [einer Straftat] erforderlich ist“. Das verlangt eine am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierte, die Interessen des Arbeitgebers und des Beschäftigten berücksichtigende Abwägung im Einzelfall, so wie sie ua. bei der heimlichen Videoüberwachung eines Arbeitnehmers vorzunehmen ist (BAG 20.06.2013 – 2 AZR 546/12, Rn 26 juris mwN).

Danach ist die heimliche Videoüberwachung eines Arbeitnehmers nur zulässig, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers besteht, weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ergebnislos ausgeschöpft sind, die verdeckte Videoüberwachung damit praktisch das einzig verbleibende Mittel darstellt und sie insgesamt nicht unverhältnismäßig ist (BAG 20.06.2013 – 2 AZR 546/12, Rn 26 juris mwN). Der Verdacht muss in Bezug auf eine konkrete strafbare Handlung oder andere schwere Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers gegen einen zumindest räumlich und funktional abgrenzbaren Kreis von Arbeitnehmern bestehen. Er darf sich nicht auf die allgemeine Mutmaßung beschränken, es könnten Straftaten begangen werden, er muss sich jedoch nicht notwendig nur gegen einen einzelnen, bestimmten Arbeitnehmer richten (BAG 20.06.2013 – 2 AZR 546/12, Rn 26 juris mwN). Auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer weiteren Einschränkung des Kreises der Verdächtigen müssen weniger einschneidende Mittel als eine verdeckte Videoüberwachung zuvor ausgeschöpft worden sein.

Bei einer offenen Videoüberwachung, die unter anderen Voraussetzungen zulässig sein kann, kann eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auch ohne tatsächliche Überwachung bereits wegen des bloßen Vorhandenseins der offen angebrachten Kamera und des damit aufgebauten Überwachungsdrucks (vgl. BAG 14.12.2004 – 1 ABR 34/03) zu bejahen sein.

3. Ob für die Jahre ab 2010 überhaupt eine Videoüberwachung stattgefunden hat, und – wenn ja – ob diese gegen § 32 BDSG verstoßen hätte, kann – wie unten unter III. dargelegt – im vorliegenden Fall offen bleiben. Allerdings behauptet die Beklagte selbst nicht, dass eine gezielte Videoüberwachung der Arbeitnehmer gerechtfertigt gewesen wäre. Dies gilt sowohl für eine offene wie auch eine verdeckte Videoüberwachung. Die Beklagte stützt sich auf Sabotageaktionen und Diebstähle im Jahr 2002, die zur Einführung einer Videoüberwachung geführt hätten. Diese sei jedoch mit dem Jahre 2002 schon beendet gewesen, da die Sabotageaktionen und Diebstähle aufgehört hätten und die Täter nicht hätten gefunden werden können. Andererseits ergibt sich nicht bereits für jeden der vom Kläger genannten Standorte von Videokameras, dass jedwede Überwachung im Sinne von § 32 Abs. 1 BDSG unzulässig gewesen wäre. So wird eine offene Überwachung der Eingangsbereiche schon im Hinblick auf die Verhinderung des Zugangs „ungebetener Besucher“ eher zulässig sein, als eine heimliche und flächendeckende Überwachung des Aufenthaltsraumes. Dem braucht im Hinblick auf die Ausführungen unter III. jedoch nicht näher nachgegangen werden.

III. Zu Recht hat das Arbeitsgericht offen gelassen, inwieweit in den streitgegenständlichen Jahren 2010-2013 eine Videoüberwachung überhaupt stattgefunden hat. Denn auch wenn man die Behauptungen des Klägers hinsichtlich der Kamerainstallation als richtig unterstellt, so hat der Kläger dennoch nicht schlüssig dargelegt, dass ein so schwerwiegender Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht vorliegt, der einen Entschädigungsanspruch rechtfertigen könnte.

1. Zu Gunsten des Klägers unterstellt das Gericht, dass im Jahre 2002 jedenfalls 9 Videokameras entsprechend dem von ihm vorgelegten Plan (Blatt 153 der Akten) eingebaut worden waren. Davon ist die Kamera „Türe Spritzerei“ - wäre sie denn überhaupt eingebaut worden - nach dem Vortrag des Klägers bereits im Jahre 2002 nach Protesten der Belegschaft wieder abgebaut worden. Es kommt damit nicht darauf an, ob diese Kamera nur den Raucherbereich oder auch die Freifläche oder möglicherweise auch die Spritzerei selbst abgedeckt hat. Sie war nach dem unstreitigen Vortrag jedenfalls in den Jahren 2010-2013 nicht vorhanden.

Es kann daher zu Gunsten des Klägers nur davon ausgegangen werden, dass in den Jahren 2010-2013 maximal die übrigen 8 Kameras eingebaut waren. Diese Kameras deckten ausweislich des vom Kläger vorgelegten Lageplans (Blatt 153 der Akten) nur einen relativ geringen Bereich des Werkes ab, insbesondere die Eingänge für Besucher, den Eingang für die Werker, den Flur mit Stempeluhr sowie die Tür des Aufenthaltsraumes. Die letzten Kamerateile wurden am 12.02.2013 abgebaut. Bereits aus dem Vortrag des Klägers ist daher nicht in ausreichendem Maße ersichtlich, dass hier speziell Arbeitsplätze der Mitarbeiter überwacht wurden. Vielmehr sind, wie sich aus der Skizze ergibt, nicht die Räume, in denen sich die Arbeitsplätze der Mitarbeiter befinden, überwacht worden, sondern in erster Linie Türen zu bestimmten Räumen sowie die Stempeluhr. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass jedenfalls einige Kameras nicht die Räume insgesamt, sondern offenbar nur bestimmte Bereiche erfasst haben. Dies wird deutlich aus der vom Kläger vorgelegten Skizze, die für die Kamerastandorte „Eingang Werker“, „Flur mit Stempeluhr“, „Eingang Büro Spritzerei“ und „Türe Spritzerei“ durch gestrichelte Pfeile gekennzeichnet die Kamerarichtung wiedergibt. Die vom Kläger behauptete Überwachung der Mitarbeiter war daher auf einen relativ kurzen, allerdings durchaus bedeutsamen Teil der Anwesenheitszeit und nur auf einige Bereiche im Werk, insbesondere Zugänge und einige wichtige Durchgänge beschränkt.

2. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass der Kläger, der als freigestellter Betriebsratsvorsitzender zwar auch für das Werk U... zuständig war, sich dort jedoch in den Jahren 2010-2013 nach seinem Vortrag nur an insgesamt 81 Tagen aufgehalten hat, von den Videokameras im Rahmen seiner Betriebsratstätigkeit, also etwa bei Mitarbeitergesprächen, in einem nennenswerten Umfang erfasst wurde. Zu Gunsten des Klägers

kann allenfalls unterstellt werden, dass er beim Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes von den Kameras am Eingang Werker bzw. am Besuchereingang erfasst wurde. Die Videoüberwachung beim Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes könnte allerdings bereits durch Sicherheitsaspekte gerechtfertigt sein. Eine solche Überwachung ist deshalb heute auch nicht selten. Hierbei handelt es sich jedenfalls nicht um eine Überwachung der jeweiligen Arbeitsplätze, und ein Bezug zur Tätigkeit des Klägers ist nur schwer herzustellen. Daher liegt in der Überwachung der Eingänge jedenfalls keine so schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers, die zu einer Entschädigungspflicht seitens der Beklagten führen könnte. Daran ändert nichts, dass auch eine solche Überwachung selbstverständlich unter das Mitbestimmungsrecht des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG fällt.

Für die übrigen vom Kläger genannten möglichen Kamerastandorte kann eine Erfassung des Klägers durch die Videokameras nicht unterstellt werden. Insbesondere kann ohne entsprechende Behauptungen nicht zu Gunsten des Klägers unterstellt werden, dass er etwa von der Kamera „Flur mit Stempeluhr“ erfasst wurde, da der Kläger schon nicht behauptet hat, etwa beim Betreten des Werkes U... einstempeln und beim Verlassen austempeln zu müssen. Dies wäre auch unwahrscheinlich, da der Kläger freigestellter Betriebsratsvorsitzender war.

Der Kläger hat zwar in der Berufungsinstanz seinen Vortrag auf 81 Tage mit Anwesenheit im Werk U... in den Jahren 2010 – 2013 konkretisiert. Er hat jedoch weder die Dauer der jeweiligen Aufenthalte noch die Räume, in denen er sich zumindest üblicherweise im Rahmen seiner Betriebsratsarbeit aufgehalten hat, mitgeteilt. Hinsichtlich der vom Kläger konkret genannten drei Betriebsversammlungen fand nur eine im streitgegenständlichen Zeitraum bis Februar 2013 (dann Abbau der Videoinstallationen). Für diese zweistündige Versammlung wurde zwar die Uhrzeit, nicht jedoch die Räumlichkeit genannt. Dauer der jeweiligen Aufenthalte und Räume, in denen er sich zumindest üblicherweise im Rahmen seiner Betriebsratsarbeit aufgehalten hat, hätte der Kläger jedoch nennen müssen, um eine ausreichend schwere, eine Entschädigung auslösende Verletzung seines Persönlichkeitsrechts feststellen zu können. Hierauf war bereits mehrfach vom Arbeitsgericht hingewiesen worden. Hierauf stellt auch das Arbeitsgericht im Ersturteil ab (S.8 unten, S. 9 oben). In der Berufungserwiderung hat die Beklagte hierauf hingewiesen. Auch das Landesarbeitsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2014 hierauf hinge-

wiesen. Ein entsprechender Vortrag des Klägers folgte nicht, ebenso wenig ein Antrag auf Gewährung einer Schriftsatzfrist.

Da sich aus dem Vortrag des Klägers schon nicht ergibt, dass er - abgesehen von den Eingangsbereichen - überhaupt in relevanter Weise von möglichen Videokameras erfasst wurde, kommt es auch nicht darauf an, ob die Kameras jeweils offen sichtbar oder verborgen angebracht waren.

IV. Weder die neuen Tatsachenvorträge im Schriftsatz des Klägers vom 04.06.2014 noch diejenigen im Schriftsatz der Beklagten vom 07.07.2014 waren zu berücksichtigen.

Nach § 296a Satz 1 ZPO können nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden. Aus § 296a Satz 1 ZPO folgt allerdings nicht, dass das Gericht einen nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz von vornherein unberücksichtigt lassen darf. Das Gericht muss das Vorbringen vielmehr in jedem Fall beachten. Es hat darüber hinaus zu prüfen, ob Gründe für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 Abs. 2 ZPO gegeben sind oder ob nach dem Ermessen des Gerichts (§ 156 Abs. 1 ZPO) die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen ist. Auch wenn der nachgereichte Schriftsatz nicht mehr bei der Entscheidung über das Urteil Beachtung finden kann, weil das Urteil nach Beratung und Abstimmung bereits gefällt (§ 309 ZPO), aber noch nicht verkündet ist, hat das Gericht weiterhin bis zur Urteilsverkündung eingehende Schriftsätze zur Kenntnis zu nehmen und eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zu prüfen (BAG 25.01.2012 – 4 AZR 185/10 mwN).

Das Gericht hat in der Besetzung der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2014 am 15.07.2014 unter Berücksichtigung der nach der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsätze erneut beraten und die Entscheidung gefällt. Ein Anlass, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten, bestand nicht. Die Parteien haben in den Schriftsätzen keinen Grund für die Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 Abs. 2 ZPO angeführt.

Insbesondere wurde der Kläger sowohl vom Arbeitsgericht als auch vom Landesarbeitsgericht in ausreichender Weise auf den nicht ausreichenden Sachvortrag bezüglich der Dauer und den Örtlichkeiten der jeweiligen Aufenthalte des Klägers im Werk U... hingewiesen (vgl. § 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Die neu behaupteten Tatsachen, dass im Flur mit Stempeluhr sowie in den Umkleieräumen und Toiletten Kameras erst im Sommer 2012 neu angebracht worden ist, stellt keinen Wiederaufnahmegrund im Sinne der §§ 156 Abs. 2 Nr. 2, 579, 580 ZPO dar.

Die Verhandlung war auch nicht im Rahmen des dem Gericht eingeräumten Ermessens nach § 156 Abs. 1 ZPO wieder zu eröffnen. Das erkennende Gericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf den nicht ausreichenden Sachvortrag des Klägers zur Verletzung seines Persönlichkeitsrechts, da er nicht ausreichend zu Dauer und Örtlichkeiten seiner Besuche im Werk U... vorgetragen hat. Hierzu verhält sich der Schriftsatz des Klägers vom 04.06.2014 nicht. Im Übrigen hätte nach dem neuen Vortrag des Klägers die Videoüberwachung zum Teil wohl erst im Jahre 2012 begonnen, so dass insoweit eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts in den Vorjahren 2010 und 2011 nicht vorläge. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 07.07.2014 neuen Sachvortrag ohnehin nur hilfsweise für den Fall, dass der Vortrag des Klägers Berücksichtigung findet, geleistet. Im Übrigen ist in keiner Weise ersichtlich, warum der neue Sachvortrag - immerhin Vorfälle aus dem Jahre 2012 - erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung gemacht wurde. Entschuldigungsgründe sind nicht dargetan. Die Berücksichtigung des neuen Vortrags würde zu einer Verzögerung führen, da er von der Beklagten im Schriftsatz vom 07.07.2014 auch ausdrücklich bestritten wurde.

C.

- I. Die Klägerin hat die Kosten der erfolglosen Berufung zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.
- II. Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, § 72 Abs. 1 und 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Steindl

Bühler

Beer